

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Juni 2025 –

Bader, Anna-Maria: Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche. – St. Ottilien: EOS 2023. 191 S. (Kanonistische Reihe, 36), kt. € 29,95 ISBN: 978-3-8306-8203-5

Die vorliegende Arbeit wurde im SoSe 2023 am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der LMU München als Lizentiatsdiss. angenommen.

Einleitend bemerkt Anna-Maria Bader, dass der heute weltweit durchaus noch vorkommende Tatbestand des can. 1089 CIC zutreffender mit Freiheitsberaubung als mit Entführung oder Frauenraub bezeichnet werde, damit *raptus* und *retentio* gleichermaßen umfasst würden. Der wesentliche Unterschied zum Ehehindernis „Furcht und Zwang“ (can. 1103 CIC) bestehe darin, dass eine entführte oder gegen ihren Willen festgehaltene Frau auch nicht freiwillig einer Eheschließung zustimmen könne, solange das Gewaltverhältnis bestehe. Demgegenüber stellt die Entführung eines Mannes durch eine Frau gem. can. 1089 CIC kein solches Ehehindernis dar. In der Codex-Reform wurde diskutiert, ob es dieses Tatbestandes noch bedarf, doch wurde er als trennendes Ehehindernis und nicht als Konsensmangel beibehalten. B. resümiert, dass der Gesetzgeber die äußere Freiheit der Frau zur Voraussetzung für die innere Freiheit zur Ehe mache, wenn er die räumliche Trennung vom Entführer zur Voraussetzung für den Wegfall dieses Ehehindernisses mache. Irrwitzigerweise ist das Vorliegen des Tatbestandes von der Absicht des Entführers abhängig: Die Freiheitsberaubung muss zum Zweck der Eheschließung erfolgen. Andere Motive führen nicht zum Ehehindernis, sollte die Eheabsicht des Entführers bspw. erst nachträglich entstehen. Das Ehehindernis liege indes allein in der äußeren Unfreiheit der Frau begründet, sie könne in dieser Situation auch nicht innerlich frei der Eheschließung zustimmen: Dadurch, dass sie gegen ihren Willen an einem Ort festgehalten wird oder an einen anderen Ort gebracht wurde, kann sie einer Ehe nicht zustimmen. Der Unterschied zur Situation des „gemeinsamen Durchbrennens“ der Parteien bestehe darin, dass dies nicht gegen den Willen der Frau geschehe, so dass das Ehehindernis in diesem Falle nicht entstehe. Jedenfalls muss der Zustand der äußeren Unfreiheit für die Frau objektiv und subjektiv beendet sein, bevor sie gültig einer Ehe mit dem (ehemaligen) Entführer zustimmen kann (101). Dass es erforderlich sein solle, den Ortsordinarius nach Wegfall des Hindernisses noch um Dispens anzugehen (103), ist nicht nachvollziehbar. Dass es u. U. sinnvoll sein könnte, dort nachzufragen, ob das Hindernis tatsächlich entfallen ist, sei dahingestellt. Angesichts eines ggfs. diagnosefähigen „Stockholm-Syndroms“ wäre das ratsam. Einigkeit besteht darüber, dass die Freiheitsberaubung als Ehehindernis *ius mere ecclesiasticum* ist, auch wenn davon das dem göttlichen Recht zuzuordnende Konsensprinzip tangiert wird. B. stellt daher auch zu Recht klar, dass die fehlende äußere Freiheit zwar dispensabel sei, die fehlende innere Freiheit (can. 1103) hingegen nicht, und jene vor einer Dispenserteilung nachgewiesen

werden müsste, so dass diese Frage rein theoretischer Natur bleibe. Die fehlende äußere Freiheit jedenfalls stelle (für einen Katholiken) auch dann ein Ehehindernis dar, wenn die innere Freiheit gegeben sei. Bei der rechtsvergleichenden Normanalyse des can. 806 CCEO fällt als deutlichster Unterschied auf, dass dort eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wurde, so dass im Ostkirchenrecht auch die Entführung eines Mannes durch eine Frau ein Ehehindernis darstellt. Ansonsten aber seien die Unterschiede zum CIC zu vernachlässigen.

Neben der sehr präzisen, teils redundanten rechtstheoretischen und -systematischen Analyse und Rechtsvergleichung des Normbestandes und seiner Nebenschauplätze wie Dispensmöglichkeiten und Strafbarkeit bleiben dem Praktiker Fragen offen: Wie häufig kommt eine Freiheitsberaubung zum Zweck der Eheschließung vor? Wo geschieht das? Wie kommen solche Ehen vor ein kirchliches Gericht und wie werden dort die Tatbestände bewiesen? Wie ist unter den Umständen einer Freiheitsberaubung überhaupt eine formgültige Eheschließung vorstellbar? Den einzigen Hinweis neben der Behauptung in der zahlreich in Bezug genommenen Literatur, dass es in Missionsgebieten die Raubehe gebe, finden die Lesenden auf S. 133 in Fn. 488, dass in der maronitischen Kirche 28 % der Eheverfahren wg. Freiheitsberaubung geführt würden. Wenn dem so ist, haben can. 1089 CIC und noch mehr can. 806 CCEO ihre Existenzberechtigung. Gleichwohl dürfte die innere Freiheit der Eheschließenden durch die cann. 1095, 2°; 1103 CIC, cann. 818, 2° und 825 CCEO ausreichend gesichert sein. Festzuhalten bleibt, dass Freiheitsberaubung als Ehehindernis normiert ist und damit auch dann eine gültige Ehe verhindert, wenn der innere Wille zur Ehe gegeben ist. Anders ist es bei Furcht und Zwang, die als Konsensmängel eingeordnet werden.

Über den Autor:

Martin Zumbült, Dr., Offizialatsrat am Bischöflichen Offizialat Münster (zumbuilt-m@bistum-muenster.de)